

Sterbehilfe regeln, nicht verbieten

«**Sterbehilfe soll geregelt werden**»,
TZ vom 29. Oktober

Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf hat zwei Gesetzesentwürfe zur Suizidbeihilfe in die Vernehmlassung gegeben. Vielen Kommentatoren erscheint die Reglementierung zu weitgehend. Doch Exit und Dignitas sollten nicht nach eigenem Gutdünken Lebensmüde in den Tod begleiten dürfen. Der Staat sollte vielmehr Regeln vorgeben, an die sie sich halten müssen. Diesen Standpunkt hat die Terz-Stiftung stets vertreten. Wenn jemand seinen Entschluss, rascher zu sterben, wiederholt erklärt, dann muss gewährleistet sein, dass ihn der Staat auf diesem Weg schützt. Strenge Auflagen sind keine Bösartigkeit des Gesetzge-

bers, sondern nötig, um überhastete Entschlüsse zu verhindern.

Der Gesetzesentwurf, den Bundesrätin Widmer-Schlumpf vorgelegt hat und den die Mehrheit des Bundesrats mitträgt, ist streng. Nur urteilsfähige todkranke Menschen dürfen sich bei der Selbsttötung helfen lassen. Von psychisch Kranken müssten die Suizidbeihilfe-Organisationen Abstand halten.

Die zulässigen Mittel oder Pharmaka für den Suizid etwa oder die Frage, wer die Urteilsfähigkeit der suizidwilligen Person feststellt – das muss geregelt werden. Auch dass nur diejenigen legal um Hilfe beim Suizid bitten dürfen, die todkrank sind, gehört zu den Hürden, die nicht zu flach aufgebaut sein dürfen. Sonst könnte der Damm brechen, und

immer weniger schwere Beweggründe für die Selbsttötung könnten ausreichen für die Bewilligung von Suizidbeihilfe. Auch die Frage des Sterbetourismus muss beantwortet werden.

Das Verbot der Suizidbeihilfe-Organisationen ist nicht mehrheitsfähig und entspricht nach Ansicht der Terz-Stiftung auch nicht dem Gebot zur Achtung des Selbstbestimmungsrechts der sterbenskranken Suizidwilligen. Es wäre falsch. Ganz abgesehen davon, dass durch die Einnahme von Natriumpentobarbital ein Tod herbeigeführt wird, der weniger Schrecken mit sich bringt als der Sprung aus dem Fenster oder vor den fahrenden Zug.

Thomas Meyer, TerzStiftung, Berlingen